

Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge

vom 5. Dezember 1957

KABl. S. 51

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Dezember 1957 zu Treysa-Hephata folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck erklärt sich nach Artikel 10 b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit folgenden Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland einverstanden:

1. Kirchengesetz zu dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge,
2. Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung oder sonstiger Kirchengesetze verlieren insoweit ihre Wirksamkeit.

§ 3

Der Bischof erlässt die zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Landeskirche erforderlichen Bestimmungen.

§ 4

Das Kirchengesetz tritt mit Ablauf des auf die Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt¹ folgenden Tages in Kraft.

¹ Verkündet am 31. Dezember 1957.

